

24.11.2020

Ausrüstung elektronischer Kassensysteme mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE)

Das sogenannte „Kassengesetz“ **verpflichtet** zum Schutz von elektronischen Aufzeichnungen von Kasseneinnahmen zu einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE).

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sind elektronische Aufzeichnungssysteme grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte „technische Sicherheitseinrichtung“ (TSE) zu schützen (§ 146a AO). Eine TSE besteht in der Regel aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle.

Mit dem BMF-Schreiben vom 06.11.2019 wurde eine Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV ohne TSE nach dem 31. Dezember 2019 beschlossen. Diese elektronischen Kassensysteme ohne TSE dürfen grundsätzlich längstens bis zum Ablauf des 30. September 2020 eingesetzt werden.

Da die Einhaltung dieser ersten Frist jedoch in vielen Fällen nicht möglich war, hat die Finanzverwaltung eine neue Frist erlassen. Dieser Erlass gewährt eine **bis längstens zum 31. März 2021** befristete und antragslos zu gewährende Bewilligung nach § 148 AO, wenn folgende Voraussetzungen **nachprüfbar dokumentiert vorliegen**:

- erteilter Umrüstungsauftrag bzw. verbindliche Bestellung einer Aufrüstung der elektronischen Kassensysteme mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE) bei Hersteller des jeweilig eingesetzten Kassensystems
- oder
- Umrüstungsauftrag für eine cloud-basierte Lösung.

Vereinfachungsregelung: Die Finanzverwaltung akzeptiert, dass Kosten für die erstmalige Ausrüstung bestehender Kassen oder Kassensystemen mit einer TSE sowie die erstmalige Implementierung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Diese Kosten können somit durch die Finanzbuchhaltung steuerlich berücksichtigt werden.

Unabhängig davon gilt die Belegausgabepflicht für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO ab dem 01.01.2020.

Ab 1. Januar 2020 müssfen Steuerpflichtige ihr elektronisches Aufzeichnungssystem grundsätzlich auch an die Finanzämter melden. Betroffen sind vor allem Kassensysteme. Gemäß oben genanntem BMF-Schreiben ist von einer **Meldung** nach § 146a Absatz 4 AO **bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen**. Der genaue Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit steht allerdings noch nicht fest und ist daher bislang noch nicht möglich. Sobald diese elektronische Meldung an die Finanzämter möglich ist, werden wir Ihre gemeldeten Daten an die Finanzverwaltung übermitteln. Sollten Sie ein elektronisches Kassensystem im Gebrauch haben und die Übermittlung ihres elektronischen Aufzeichnungssystems durch die Steuerkanzlei in Anspruch nehmen wollen, so füllen Sie bitte die Excel-Datei **„Rücksendeformular Kassensysteme und TSE“** vollständig aus und senden die ausgefüllte Excel-Datei **bis spätestens 11. Dezember 2020** per Mail an die info@stb-ffb.de zurück.

Ihre Steuerkanzlei Carsten Schmid

Quellen:

- Homepage des Bayerischen Landesamtes für Steuern:
https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Elektronische_Kassensysteme/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x
- Infoschreiben „Das Wichtigste – Informationen aus dem Steuerrecht“ vom Oktober 2020
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 14. September 2020